



Bayerisches Landesamt für
Pflege

Antrag auf Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 3 SGB XI, § 45a Abs. 3 SGB XI i. V. m. Teil 8 Abschnitt 5 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)	
An das Bayerische Landesamt für Pflege Referat 44 Postfach 1365 92203 Amberg	

Aktenzeichen: _____ (wird vom LfP vergeben)

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

1. Antragstellerin/Antragsteller (Träger bzw. Anbieter)		
Name		
Rechtsform		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Telefon	Telefax	
allgemeine E-Mail¹ (zur Veröffentlichung)		
Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Rückfragen	Telefon	E-Mail
rechtsgeschäftliche Vertreterin/rechtsgeschäftlicher Vertreter²		
Spitzenverband/Landesverband³ (falls vorhanden)		

Anmerkung

Einzelpersonen im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit können nur in den Fällen des § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AVSG anerkannt werden.

2. Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen (§ 82 Abs. 1 AVSG)

- Das beantragte Angebot zur Unterstützung im Alltag verfügt über ein Konzept mit
 - Angaben zu den Kontaktdaten des Trägers bzw. Anbieters
 - [Angaben zur regionalen Verfügbarkeit des Angebotes⁴](#),
 - [Angaben zur Zielgruppe des Angebotes⁵](#),
 - [Angaben zur zielgruppen- und tätigkeitsgerechten Qualifikation⁶](#) (leitende Fachkraft/eingesetzte Helferinnen und Helfer),
 - Angaben zur Sicherung der angemessenen Schulung und Fortbildung der Helferinnen und Helfer sowie zur kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung insbesondere von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern in ihrer Arbeit,
 - einer Übersicht über die Leistungsform (Beschreibung des Angebotes),
 - Angaben zur Qualitätssicherung des Angebotes,
 - [Angaben zur Höhe der den Personen mit Pflegegrad für die Inanspruchnahme des Angebotes in Rechnung gestellten Kosten⁷](#) und
 - Angaben zum Vorhandensein von [Grund- und Notfallwissen⁸](#) im Umgang mit Personen mit Pflegegrad.

Anmerkung

Bei wesentlichen Änderungen hinsichtlich der angebotenen Leistungen besteht eine Verpflichtung des Trägers bzw. Anbieters, das Konzept entsprechend fortzuschreiben und dem Bayerischen Landesamt für Pflege anzuzeigen.

Bei Änderung der für das Angebot in Rechnung gestellten Kosten sind die entsprechenden Angaben zu aktualisieren.

Für die Angaben der Änderungen steht das Formular „Anlage 5 (Datenerhebung gemäß § 7 SGB XI)“ zur Verfügung.

- Die eingesetzten Helferinnen und Helfer erhalten vor ihrem ersten Einsatz eine angemessene fachbezogene Schulung.
 - In der Schulung werden die in den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. vom 24.07.2002, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Schulungsinhalte vermittelt. Sie entspricht dem [Schulungskonzept⁹](#) zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI vom 01.01.2019 des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.
 - Die Schulungsinhalte werden im Rahmen von Präsenz-Veranstaltungen oder im online-live-Format vermittelt. Schulungen, die im Rahmen eines Selbststudiums angeboten bzw. absolviert werden, werden nicht akzeptiert.
- Die eingesetzten Helferinnen und Helfer werden von der leitenden Fachkraft angeleitet und regelmäßig fortgebildet. Die entsprechenden Fortbildungen finden dabei in Präsenz oder im online-live-Format statt. Fortbildungen, die im Rahmen eines Selbststudiums angeboten bzw. absolviert werden, werden nicht akzeptiert.
- [Das Angebot wird regelmäßig und verlässlich angeboten. Es ist auf Dauer ausgerichtet.¹⁰](#)
- Ausreichender [Versicherungsschutz¹¹](#) besteht.
 - gültige Haftpflichtversicherung
 - für angebotene haushaltsnahe Dienstleistungen zusätzlich eine Unfallversicherung
- Bei der Beschäftigung der eingesetzten Kräfte (leitende Fachkraft und nicht-ehrenamtliche Helferinnen und Helfer) werden die einschlägigen sozial- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie der für die jeweilige Tätigkeit [maßgebliche Mindestlohn¹²](#) beachtet.
- Die [Aufwandsentschädigung¹³](#), die ehrenamtliche Helferinnen bzw. Helfer für ihr Mitwirken bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag erhalten, überschreitet pro ehrenamtlicher Helferin bzw. ehrenamtlichen Helfer nicht die Obergrenze nach § 3 Nr. 26 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes (Jahresbeitrag).
- Die Kosten, die den Personen mit Pflegegrad für die Inanspruchnahme des Angebotes in Rechnung gestellt werden, übersteigen nicht die Preise für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen (s. § 45b Abs. 4 Satz 1 SGB XI, Vereinbarungen über Vergütungssätze nach § 89 SGB XI).
- Bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag, die eine einzelfallbezogene Unterstützung der Pflegebedürftigen mit ehrenamtlich Helfenden vorsehen, übersteigt der Kostensatz für eine Helferstunde nicht den für die jeweilige Tätigkeit maßgeblichen Mindestlohn zuzüglich eines 50%igen Aufschlags für Fixkosten.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, dem Bayerischen Landesamt für Pflege jährlich einen Tätigkeitsbericht (oder einen gleichwertigen Sachbericht im Rahmen der Förderung) vorzulegen.

Anmerkung: Für den Tätigkeitsbericht steht ein Formularvordruck zur Verfügung.

3. Spezielle Anerkennungsvoraussetzungen (§ 82 Abs. 2 AVSG)

Die speziellen Anerkennungsvoraussetzungen sind nur für das beantragte Angebot zur Unterstützung im Alltag auszufüllen.

Es können auch mehrere Angebote beantragt werden.

Es sind alle Seiten des Antrags auf Anerkennung abzugeben, auch wenn nicht alle Angebotsformate beantragt werden.

Für folgende Angebote zur Unterstützung im Alltag wird eine Anerkennung beantragt (§ 81 AVSG):

<input type="checkbox"/>	Betreuungsgruppe(n)¹⁴	weiter auf Seite 4
<input type="checkbox"/>	ehrenamtlicher Helferkreis¹⁵	weiter auf Seite 5
<input type="checkbox"/>	qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten (TiPi)¹⁶	weiter auf Seite 6
<input type="checkbox"/>	Pflegebegleiterinnen/Pflegebegleiter¹⁷	weiter auf Seite 7
<input type="checkbox"/>	Alltagsbegleiterinnen/Alltagsbegleiter¹⁸	weiter auf Seite 8
<input type="checkbox"/>	haushaltsnahe Dienstleistungen¹⁹	weiter auf Seite 9

Betreuungsgruppe(n)²⁰
(§ 81 Nr. 1 AVSG)

Beizufügende Anlagen

Anlage 1 (Helferliste Betreuungsgruppe und TiPi)

Anlage 5 (Datenerhebung gemäß § 7 SGB XI)

- Eine geeignete Fachkraft²¹ ist mit der fachlichen Leitung betraut:
- Name, Vorname der Fachkraft: _____
- Qualifikation: _____
- Die Fachkraft ist während der Treffen der Betreuungsgruppe(n) durchgehend anwesend.
- Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern.
- Ein Betreuungsschlüssel von einer/einem ehrenamtlichen Helferin bzw. Helfer für max. drei Personen mit Pflegegrad wird durchgehend eingehalten.
Die leitende Fachkraft kann in den Betreuungsschlüssel mit einbezogen werden.
- Ab dem dritten Jahr werden durchschnittlich mindestens drei Personen mit Pflegegrad betreut.
- Angemessene räumliche Voraussetzungen²² für die Betreuung der Gruppe(n) sind gegeben.
- Höhe der den Personen mit Pflegegrad für die Inanspruchnahme des Angebotes in Rechnung gestellten Kosten: _____ € pro Treffen

Anschriftenverzeichnis²³ für die Betreuungsgruppe(n) (Durchführungsort) zur Veröffentlichung

Anmerkung

Falls der Platz nicht ausreichend ist, können die Adressen auf einem Extrablatt eingereicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt auf der jeweiligen Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, des Bayerischen Landesamtes für Pflege sowie der Fachstellen für Demenz und Pflege. Die Namen der leitenden Fachkräfte werden nicht veröffentlicht.

Bezeichnung 1. Angebot	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Name der leitenden Fachkraft	
allgemeine Telefonnummer	
allgemeine E-Mail	
Bezeichnung 2. Angebot	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Name der leitenden Fachkraft	
allgemeine Telefonnummer	
allgemeine E-Mail	

Ehrenamtlicher Helferkreis²⁴
 (§ 81 Nr. 2 AVSG)

Beizufügende Anlagen

- Anlage 2 (Helferliste ehrenamtliche Helfer/innen)
 Anlage 5 (Datenerhebung gemäß § 7 SGB XI)

Eine geeignete Fachkraft²⁵ ist mit der fachlichen Leitung betraut:

Name, Vorname der Fachkraft: _____

Qualifikation: _____

Höhe der den Personen mit Pflegegrad für die Inanspruchnahme des Angebotes in Rechnung gestellten Kosten: _____ € pro Einsatzstunde der ehrenamtlichen Helfer/innen

Anschriftenverzeichnis²⁶ für den ehrenamtlichen Helferkreis zur Veröffentlichung

Anmerkung

Falls der Platz nicht ausreichend ist, können die Anschriften auf einem Extrablatt eingereicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt auf der jeweiligen Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, des Bayerischen Landesamtes für Pflege sowie der Fachstellen für Demenz und Pflege. Die Namen der leitenden Fachkräfte werden nicht veröffentlicht.

Bezeichnung 1. Angebot	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Name der leitenden Fachkraft	
allgemeine Telefonnummer	
allgemeine E-Mail	
Bezeichnung 2. Angebot	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Name der leitenden Fachkraft	
allgemeine Telefonnummer	
allgemeine E-Mail	

**Qualitätsgesicherte Tagesbetreuung
in Privathaushalten (TiPi)²⁷**
(§ 81 Nr. 3 AVSG)

Beizufügende Anlagen

- Anlage 1 (Helferliste Betreuungsgruppe und TiPi)
 Anlage 5 (Datenerhebung gemäß § 7 SGB XI)

- Eine geeignete Fachkraft²⁸ ist mit der fachlichen Leitung betraut:

Name, Vorname der Fachkraft: _____

Qualifikation: _____

- Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern.
- Ein Betreuungsschlüssel von einer/einem ehrenamtlichen Helferin bzw. Helfer für max. drei Personen mit Pflegegrad wird durchgehend eingehalten.
Die Gastgeberin/der Gastgeber kann in den Betreuungsschlüssel mit einbezogen werden.
- Die Gastgeberin/der Gastgeber sowie die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer werden fachlich geschult und von der Fachkraft angeleitet.
- In der Tagesbetreuung im Privathaushalt werden durchschnittlich drei bis fünf Personen mit Pflegegrad betreut, davon sind mindestens zwei Personen mit Pflegegrad keine Angehörigen der Gastgeberin/des Gastgebers.
- Angemessene räumliche Voraussetzungen²⁹ im Privathaushalt sind gegeben.
- Höhe der den Personen mit Pflegegrad für die Inanspruchnahme des Angebotes in Rechnung gestellten Kosten: _____ € pro Stunde in der Tagesbetreuung

**Anschriftenverzeichnis³⁰ für Tagesbetreuung im Privathaushalt (Durchführungsort)
zur Veröffentlichung**

Anmerkung

Falls der Platz nicht ausreichend ist, können die Anschriften auf einem Extrablatt eingereicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt auf der jeweiligen Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, des Bayerischen Landesamtes für Pflege sowie der Fachstellen für Demenz und Pflege. Die Namen der leitenden Fachkräfte werden nicht veröffentlicht.

Bezeichnung 1. Angebot	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Name der leitenden Fachkraft	
allgemeine Telefonnummer	
allgemeine E-Mail	
Bezeichnung 2. Angebot	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Name der leitenden Fachkraft	
allgemeine Telefonnummer	
allgemeine E-Mail	

- Pflegebegleiterinnen/Pflegebegleiter³¹**
(§ 81 Nr. 4 AVSG)

Beizufügende Anlagen

- Anlage 2 (Helferliste ehrenamtliche Helfer/innen)
 Anlage 3 (Helferliste nicht-ehrenamtliche Helfer/innen)
 Anlage 5 (Datenerhebung gemäß § 7 SGB XI)

- Eine geeignete Fachkraft³² ist mit der fachlichen Leitung betraut:
 Name, Vorname der Fachkraft: _____
 Qualifikation: _____
- Höhe der den Personen mit Pflegegrad für die Inanspruchnahme des Angebotes in Rechnung gestellten Kosten: _____ € pro Einsatzstunde der Pflegebegleiterinnen/Pflegebegleiter

Anschriftenverzeichnis³³ für das Angebot der Pflegebegleitung zur Veröffentlichung

Anmerkung

Falls der Platz nicht ausreichend ist, können die Anschriften auf einem Extrablatt eingereicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt auf der jeweiligen Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, des Bayerischen Landesamtes für Pflege sowie der Fachstellen für Demenz und Pflege. Die Namen der leitenden Fachkräfte werden nicht veröffentlicht.

Bezeichnung 1. Angebot	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Name der leitenden Fachkraft	
allgemeine Telefonnummer	
allgemeine E-Mail	
Bezeichnung 2. Angebot	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Name der leitenden Fachkraft	
allgemeine Telefonnummer	
allgemeine E-Mail	

- Alltagsbegleiterinnen/Alltagsbegleiter³⁴**
 (§ 81 Nr. 5 AVSG)

Beizufügende Anlagen

Anlage 2 (Helferliste ehrenamtliche Helfer/innen)

Anlage 3 (Helferliste nicht-ehrenamtliche Helfer/innen)

Anlage 5 (Datenerhebung gemäß § 7 SGB XI)

- Eine geeignete Fachkraft³⁵ ist mit der fachlichen Leitung betraut:
- Name, Vorname der Fachkraft: _____
- Qualifikation: _____
- Höhe der den Personen mit Pflegegrad für die Inanspruchnahme des Angebotes in Rechnung gestellten Kosten: _____ € pro Einsatzstunde der Alltagsbegleiterinnen/Alltagsbegleiter

Anschriftenverzeichnis³⁶ für das Angebot der Alltagsbegleitung zur Veröffentlichung

Anmerkung

Falls der Platz nicht ausreichend ist, können die Anschriften auf einem Extrablatt eingereicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt auf der jeweiligen Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, des Bayerischen Landesamtes für Pflege sowie der Fachstellen für Demenz und Pflege. Die Namen der leitenden Fachkräfte werden nicht veröffentlicht.

Bezeichnung 1. Angebot	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Name der leitenden Fachkraft	
allgemeine Telefonnummer	
allgemeine E-Mail	
Bezeichnung 2. Angebot	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Name der leitenden Fachkraft	
allgemeine Telefonnummer	
allgemeine E-Mail	

Haushaltsnahe Dienstleistungen³⁷
 (§ 81 Nr. 6 AVSG)

Beizufügende Anlagen

Anlage 2 (Helferliste ehrenamtliche Helfer/innen)

Anlage 3 (Helferliste nicht-ehrenamtliche Helfer/innen)

Anlage 5 (Datenerhebung gemäß § 7 SGB XI)

Nachweis Unfallversicherung

- Eine geeignete Fachkraft³⁸ ist mit der fachlichen Leitung betraut:
- Name, Vorname der Fachkraft: _____
- Qualifikation: _____
- Ausreichender Versicherungsschutz besteht:
 Zur Haftpflichtversicherung wurde zusätzlich eine Unfallversicherung³⁹ abgeschlossen.
- Höhe der den Personen mit Pflegegrad für die Inanspruchnahme des Angebotes in Rechnung gestellten Kosten: _____ € pro Einsatzstunde der Helfer/innen im Haushalt

Anschriftenverzeichnis⁴⁰ für haushaltsnahe Dienstleistungen zur Veröffentlichung

Anmerkung
 Falls der Platz nicht ausreichend ist, können die Anschriften auf einem Extrablatt eingereicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt auf der jeweiligen Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, des Bayerischen Landesamtes für Pflege sowie der Fachstellen für Demenz und Pflege. Die Namen der leitenden Fachkräfte werden nicht veröffentlicht.

Bezeichnung 1. Angebot	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Name der leitenden Fachkraft	
allgemeine Telefonnummer	
allgemeine E-Mail	
Bezeichnung 2. Angebot	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Name der leitenden Fachkraft	
allgemeine Telefonnummer	
allgemeine E-Mail	

Unterlagen/Anlagen

Zwingend erforderliche Unterlagen

- [Konzept zur Qualitätssicherung⁴¹](#)
- Vereinssatzung/Vereinsregisterauszug/Handelsregisterauszug/Gewerbeanmeldung
- [Haftpflichtversicherungsnachweis⁴²](#)
- Qualifikationsnachweis der Fachkraft/ggf. Schulungsnachweise
- Schulungs-/Qualifikationsnachweise der ehrenamtlichen und nichtehrenamtlichen Helferinnen/Helfer

nur bei haushaltsnahen Dienstleistungen

- [Unfallversicherungsnachweis⁴³](#)

Anlagen (soweit im Antrag gefordert)

- Anlage 1 (Helferliste Betreuungsgruppen und TiPi)
- Anlage 2 (Helferliste ehrenamtliche Helfer/innen im häuslichen Bereich)
- Anlage 3 (Helferliste nicht-ehrenamtliche Helfer/innen im häuslichen Bereich)
- Anlage 5 (Datenerhebung gemäß § 7 SGB XI)

Unterschrift der rechtsgeschäftlichen Vertreterin/des rechtsgeschäftlichen Vertreters

<hr/>	<hr/>
Ort, Datum	Unterschrift der rechtsgeschäftlichen Vertreterin/ des rechtsgeschäftlichen Vertreters

Hinweise zum Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das

Bayerische Landesamt für Pflege
- Datenschutz -
Köferinger Str. 1
92224 Amberg
datenschutz@lfp.bayern.de

Die Daten werden erhoben, um den Antrag auf Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 3 SGB XI, § 45a Abs. 3 SGB XI i. V. m. Teil 8 Abschnitt 5 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) zu bearbeiten. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c, e DSGVO sowie Art. 4 Abs. 1 BayDSG. Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Ihnen stehen die Rechte gem. Art. 15 bis 20, 22 und 77 DSGVO sowie das Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO zu. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Pflege unter www.lfp.bayern.de/datenschutz. Alternativ erhalten Sie die Informationen auch von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie per E-Mail unter datenschutz@lfp.bayern.de erreichen können. Angebotsdaten (keine personenbezogenen Daten) werden auf der jeweiligen Homepage des Bayerischen Landesamtes für Pflege, des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und der Fachstellen für Demenz und Pflege sowie im Webportal der Pflegekassen veröffentlicht. Die Mitteilung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich freiwillig. Unterbleibt eine Bereitstellung personenbezogener Daten, kann das Bayerische Landesamt für Pflege jedoch den Antrag möglicherweise nicht bearbeiten und keinen Bescheid erlassen. Die angegebenen E-Mail-Adressen können durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und das Landesamt für Pflege in Erfüllung ihrer Aufgaben verwendet werden, um Sie insb. über Möglichkeiten zur Beteiligung und Bewerbung an Demenzwoche, -preis und -fonds zu informieren. Dem können Sie jederzeit per E-Mail an Abmeldung.Demenz@stmgp.bayern.de widersprechen.



FACHSTELLE FÜR DEMENZ UND PFLEGE Bayern

Ausfüllhilfe

(Stand 04/2022)

Diese Ausfüllhilfe erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Dieser Text stellt keine Rechtsberatung dar.

FACHSTELLE FÜR DEMENZ UND PFLEGE BAYERN

Sulzbacher Straße 42

90489 Nürnberg

Telefon: 0911 / 477 565 30

Mail: info@demenz-pflege-bayern.de

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege gefördert.
Dieses Projekt wird aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Bayern und der Privaten Pflegepflichtversicherung gefördert.

Träger der Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern ist die Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern.

Freie Wohlfahrtspflege
Landesarbeitsgemeinschaft **Bayern**

gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



Festhalten,
was verbindet.
Bayerische Demenzstrategie

Die Ausföüllhilfe wird Ihnen von der Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern zur Verfügung gestellt. Diese soll Sie beim Ausfüllen des Antrags auf Anerkennung unterstützen.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung ist das Bayerische Landesamt für Pflege (LfP) zuständig. Um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen, sollte der Antrag möglichst vollständig ausgefüllt sein.

Bitte verwenden Sie die Ausfüllhilfe nicht zur Antragsstellung.

Bitte verwenden Sie immer die aktuellen Antragsformulare von der Internetseite des LfP. (<https://www.lfp.bayern.de/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag-erkennung-registrierung-foerderung/>)

- 1) Aus Datenschutzgründen dürfen personalisierte E-Mail-Adressen und Telefonnummern von Anbietern nur mit ausdröcklicher schriftlicher Einwilligung der betreffenden Person bekanntgegeben werden. Aus diesem Grund ist eine allgemeine E-Mail-Adresse (Funktionspostfach) und eine allgemeine Telefonnummer anzugeben, an die sich Interessierte wenden können. ([zurück zum Antrag](#))
- 2) Der rechtsgeschäftlich verantwortliche Vertreter ist regelmäßig im Handels- bzw. Vereinsregister eingetragen, beispielsweise der Geschäftsföhrer oder der erste Vorsitzende des Vereins. ([zurück zum Antrag](#))
- 3) Wenn Sie an einen Spitzen- oder Landesverband angegliedert sind, geben Sie das hier an. Zu den Spitzen- und Landesverbänden zählen beispielsweise AWO, BRK, Caritas, Diakonie oder der Paritätische. ([zurück zum Antrag](#))
- 4) Im Konzept sollten Angaben zur regionalen Verfügbarkeit gemacht werden. Dies meint, dass angegeben werden soll, in welcher Stadt und/oder welchem Landkreis das Angebot in Anspruch genommen werden kann. ([zurück zum Antrag](#))
- 5) Im Konzept sollten Angaben zur Zielgruppe des Angebotes gemacht werden. Die Zielgruppe sollte immer auch Personen mit Pflegegrad einschließen. ([zurück zum Antrag](#))
- 6) Die ehrenamtlich und nicht ehrenamtlich Helfenden benötigen vor dem ersten Einsatz eine Schulung mit 40 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten nach dem aktuellen Schulungskonzept zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI.
Außerdem müssen die ehrenamtlich und nicht ehrenamtlich Helfenden regelmäßig durch die leitende Fachkraft angeleitet und fortgebildet werden. Die leitenden Fachkräfte müssen eine entsprechende berufliche Qualifikation vorweisen und benötigen ggf. in einzelnen Teilbereichen des

Schulungskonzeptes eine Schulung. Die erfolgreiche Teilnahme an ggf. erforderlichen Schulungen ist durch Einreichung eines Schulungszertifikats dem LfP nachzuweisen.

Dabei können Schulungen berücksichtigt werden, die neben der Möglichkeit der Präsenz-Schulung auch als online-live-basierte Schulung durchgeführt werden. Schulungen, die im Selbststudium angeboten bzw. absolviert werden, werden nicht akzeptiert. Gleiches gilt auch für Fortbildung für ehrenamtlich und nicht ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in den Angeboten zur Unterstützung im Alltag. ([zurück zum Antrag](#))

- 7) Bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag, die eine einzelfallbezogene Unterstützung der Pflegebedürftigen beziehungsweise der Angehörigen mit ehrenamtlich Helfenden vorsehen (= Ehrenamtlicher Helferkreis, ehrenamtliche Alltagsbegleitung, ehrenamtliche Pflegebegleitung, ehrenamtliche haushaltsnahe Dienstleistungen), darf der Kostensatz für eine Helferstunde nicht höher als der Mindestlohn der jeweiligen Branche zuzüglich eines 50 %-igen Aufschlags für Fixkosten sein. ([zurück zum Antrag](#))
- 8) Im Konzept müssen Informationen zum Grund- und Notfallwissen enthalten sein. Das bedeutet, dass die ehrenamtlich bzw. nicht ehrenamtlich Helfenden ein auf das jeweilige Angebot bezogenes Wissen haben bzw. eine entsprechende Schulung/Fortbildung erhalten sollten, z. B. welche Notfälle bei dem von ihnen betreuten Personenkreis auftreten können und wie sie ggf. damit umgehen müssen. ([zurück zum Antrag](#))
- 9) Das Schulungskonzept zur Erbringung von Leistungen nach § 45a SGB XI finden Sie unter folgendem Link: <https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-von-angeboten-zur-unterstuetzung-im-alltag/#Schulungskonzept>. ([zurück zum Antrag](#))
- 10) Die Angebote zur Unterstützung im Alltag müssen regelmäßig, verlässlich und auf Dauer angeboten werden, das bedeutet, dass mindestens drei ehrenamtlich oder nicht ehrenamtlich Helfende im Angebot mitarbeiten und kein Ende des Projektes geplant ist. ([zurück zum Antrag](#))
- 11) Für die Angebote zur Unterstützung im Alltag benötigen Sie eine Haftpflichtversicherung. Eine Kopie der aktuell gültigen Versicherungspolice (inkl. Datum) muss mit eingereicht werden, ggf. muss der rechtsgeschäftliche Vertreter schriftlich bestätigen, dass die Police nicht gekündigt wurde und über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinaus weiter gültig ist. Es wird keine beglaubigte Kopie benötigt. ([zurück zum Antrag](#))
- 12) Für angestellten Mitarbeitenden in Betreuungsgruppen, ehrenamtlichen Helferkreisen, TiPis sowie Angeboten der Alltags- oder Pflegebegleitung wird der aktuelle Mindestlohn Pflege zu Grunde gelegt. Bei angestellten Mitarbeitenden in dem Angebot haushaltsnahe Dienstleistungen wird der

aktuelle Mindestlohn Gebäudereinigung, Innen- und Unterhaltsreinigung zu Grunde gelegt. ([zurück zum Antrag](#))

- 13) Ehrenamtlich Tätige dürfen keine regelmäßige Vergütung, sondern lediglich eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Erstattung der entstehenden Aufwendungen kann auch in Form einer Pauschale erfolgen, deren Jahresbetrag die Obergrenze nach § 3 Nr. 26 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten darf. ([zurück zum Antrag](#))
- 14) Betreuungsgruppen bieten betreuungsbedürftigen Personen auch außerhalb der häuslichen Umgebung Kontaktmöglichkeiten in familiär gestalteter Umgebung und können in dieser Zeit zusätzlich pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende entlasten. Die Betreuungsgruppen werden in der Regel gegen einen geringen Kostenbeitrag wöchentlich oder 14-tägig angeboten. Sie finden unter der Leitung einer Fachkraft, ergänzt durch geschulte ehrenamtlich Helfende, statt. ([zurück zum Antrag](#))
- 15) Geschulte ehrenamtlich Helfende betreuen unter fachlicher Anleitung pflegebedürftige Personen stundenweise im häuslichen Bereich und können damit pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende entlasten. ([zurück zum Antrag](#))
- 16) In dem Privathaushalt der sogenannten Gastgeberin oder des Gastgebers werden mehrere Personen der Zielgruppe gemeinsam für mehrere Stunden betreut. Unterstützt wird die Gastgeberin oder der Gastgeber durch ehrenamtlich Helfende. Das Angebot wird durch eine geschulte Fachkraft geleitet und auf die Bedürfnisse der Gäste ausgerichtet. ([zurück zum Antrag](#))
- 17) Pflegebegleiterinnen und Pflegebegleiter geben den häuslich Pflegenden verlässliche beratende, aber auch emotionale Unterstützung zur besseren Bewältigung des Pflegealltags. Sie helfen bei der Strukturierung und Organisation des Pflegealltags und stärken die Fähigkeit zur Selbsthilfe. Sie sind mit Hilfsangeboten vernetzt und achten darauf, dass die Selbstfürsorge des Pflegenden nicht so weit in den Hintergrund gerät, dass gesundheitliche Gefährdung und soziale Isolation entstehen. Sie leisten keine Pflegeberatung nach § 7a SGB XI, sondern unterstützen häuslich Pflegende, vorhandene Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. ([zurück zum Antrag](#))
- 18) Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter unterstützen Pflegebedürftige beim Umgang mit allgemeinen und pflegebedingten Anforderungen des Alltags. Sie helfen verlässlich im Alltag, die Überforderung abzubauen und eine Isolation zu vermeiden. Sie helfen, die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu erhalten oder wieder zurückzugewinnen und ein längeres Verbleiben in der Wohnung zu ermöglichen. Sie begleiten z.B. beim Einkauf, zum Gottesdienst oder Friedhofsbesuch, kochen gemeinsam und unterstützen bei alltäglicher Korrespondenz mit öffentlichen Stellen, Versicherungen oder Banken. Sie übernehmen nicht eigenständig Tätigkeiten im Haushalt,

sondern leisten eher kleine Hilfen, wie z.B. das Einräumen der Spülmaschine. ([zurück zum Antrag](#))

19) Unter haushaltsnahen Dienstleistungen werden Dienstleistungen verstanden, die üblicherweise zur Versorgung in einem Privathaushalt erbracht werden, wie Reinigungs- und Ordnungsarbeiten, Verpflegung auch im Falle ernährungsbezogener Krankheiten, Lebensmittelbevorratung sowie Wäsche- und Blumenpflege. Auch die Erledigung des Wocheneinkaufs, Fahrdienste zum Arzt und andere Termine sowie Botengänge z.B. zur Apotheke fallen darunter. Die Erbringung der Dienstleistung erfolgt i. d. R. ohne die Beteiligung des pflegebedürftigen Menschen oder dessen pflegende Angehörige.

Keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind handwerkliche Tätigkeiten, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden oder die keinen Bezug zur Hauswirtschaft haben. Tätigkeiten wie Gartenarbeiten und Schneeräumen sind ebenfalls keine haushaltsnahen Dienstleistungen. ([zurück zum Antrag](#))

20) Für jedes Treffen einer Betreuungsgruppe sind Teilnehmerlisten zu führen. Die unterschriebenen Teilnehmerlisten werden beim Träger 5 Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt. Eine Vorlage an das LfP ist nur nach Aufforderung erforderlich. ([zurück zum Antrag](#))

21) Jedes Angebot zur Unterstützung im Alltag muss von einer Fachkraft geleitet werden. Die Fachkraft zur Leitung eines Angebotes übernimmt u.a. die Aufgabe der laufenden Anleitung und Unterstützung der Helfenden.

Die Fachkraft zur Leitung einer Betreuungsgruppen benötigt eine der folgenden Qualifikationen:

- Pflegefachkräfte
- geprüfte Fachhauswirtschafterinnen bzw. geprüfte Fachhauswirtschafter
- staatlich anerkannte Dorfhelferinnen bzw. staatlich anerkannte Dorfhelfer
- Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilerziehungspfleger
- Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen
- Erzieherinnen bzw. Erzieher
- Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen
- Psychologinnen bzw. Psychologen
- Gerontologinnen bzw. Gerontologen
- Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen

Mit einer Schulung nach dem Modul 1 - Betreuung Pflegebedürftiger und dem Modul 2 - Kommunikation und Begleitung:

- Hauswirtschafterinnen bzw. Hauswirtschafter

Der Qualifikationsnachweis der Fachkraft und ggf. der Schulungsnachweis der Fachkraft sind beizulegen. ([zurück zum Antrag](#))

22) Es sollen Räume zur Verfügung stehen, die insbesondere über entsprechende, für die Zielgruppe bedürfnisgerechte, sanitäre Einrichtungen verfügen, wo Fenster und Türen – soweit erforderlich – gesichert und eventuelle Stolperfallen beseitigt sind. Ob und welche Maßnahmen zu treffen sind, bestimmen die Umstände des Einzelfalls. Die Fachkraft ist einzubeziehen. ([zurück zum Antrag](#))

23) Aus Datenschutzgründen dürfen personalisierte E-Mail-Adressen und Telefonnummern von Anbietern nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der betreffenden Person bekanntgegeben werden. Aus diesem Grund ist eine allgemeine E-Mail-Adresse (Funktionspostfach) und eine allgemeine Telefonnummer anzugeben, an die sich Interessierte wenden können. ([zurück zum Antrag](#))

24) Für jeden Helfenden und jede Person mit Pflegegrad ist eine Einsatzliste zu führen. Die unterschriebenen Einsatzlisten werden beim Träger 5 Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt. Hier ist darauf zu achten, dass die Gesamtstundenzahl der Einsätze anhand der einzelnen Einsatzlisten nachvollziehbar ist. Eine Vorlage an das LfP ist nur nach Aufforderung erforderlich. ([zurück zum Antrag](#))

25) Jedes Angebot zur Unterstützung im Alltag muss von einer Fachkraft geleitet werden. Die Fachkraft zur Leitung eines Angebotes übernimmt u.a. die Aufgabe der laufenden Anleitung und Unterstützung der Helfenden.

Die Fachkraft zur Leitung eines ehrenamtlichen Helferkreises benötigt eine der folgenden Qualifikationen:

- Pflegefachkräfte
- geprüfte Fachhauswirtschafterinnen bzw. geprüfte Fachhauswirtschafter
- staatlich anerkannte Dorfhelferinnen bzw. staatlich anerkannte Dorfhelfer
- Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilerziehungspfleger
- Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen
- Erzieherinnen bzw. Erzieher
- Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen
- Psychologinnen bzw. Psychologen
- Gerontologinnen bzw. Gerontologen
- Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen

Mit einer Schulung nach dem Modul 1 - Betreuung Pflegebedürftiger und dem Modul 2 - Kommunikation und Begleitung:

- Hauswirtschafterinnen bzw. Hauswirtschafter

Der Qualifikationsnachweis der Fachkraft und ggf. der Schulungsnachweis der Fachkraft sind beizulegen. ([zurück zum Antrag](#))

26) Aus Datenschutzgründen dürfen personalisierte E-Mail-Adressen und Telefonnummern von Anbietern nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der betreffenden Person bekanntgegeben werden. Aus diesem Grund ist eine allgemeine E-Mail-Adresse (Funktionspostfach) und eine allgemeine Telefonnummer anzugeben, an die sich Interessierte wenden können. ([zurück zum Antrag](#))

27) Für jedes Treffen einer TiPi sind Teilnehmerlisten zu führen. Die unterschriebenen Teilnehmerlisten werden beim Träger 5 Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt. Eine Vorlage an das LfP ist nur nach Aufforderung erforderlich. ([zurück zum Antrag](#))

28) Jedes Angebot zur Unterstützung im Alltag muss von einer Fachkraft geleitet werden. Die Fachkraft zur Leitung eines Angebotes übernimmt u.a. die Aufgabe der laufenden Anleitung und Unterstützung der Helfenden.

Die Fachkraft zur Leitung einer TiPi benötigt eine der folgenden Qualifikationen:

- Pflegefachkräfte
- geprüfte Fachhauswirtschafterinnen bzw. geprüfte Fachhauswirtschafter
- staatlich anerkannte Dorfhelferinnen bzw. staatlich anerkannte Dorfhelfer
- Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilerziehungspfleger
- Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen
- Erzieherinnen bzw. Erzieher
- Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen
- Psychologinnen bzw. Psychologen
- Gerontologinnen bzw. Gerontologen
- Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen

Mit einer Schulung nach dem Modul 1 - Betreuung Pflegebedürftiger und dem Modul 2 - Kommunikation und Begleitung:

- Hauswirtschafterinnen bzw. Hauswirtschafter

Der Qualifikationsnachweis der Fachkraft und ggf. der Schulungsnachweis der Fachkraft sind beizulegen. ([zurück zum Antrag](#))

29) Es sollen Räume zur Verfügung stehen, die insbesondere über entsprechende, für die Zielgruppe bedürfnisgerechte, sanitäre Einrichtungen verfügen, wo Fenster und Türen – soweit erforderlich – gesichert und eventuelle Stolperfallen beseitigt sind. Ob und welche Maßnahmen zu treffen

sind, bestimmen die Umstände des Einzelfalls. Die Fachkraft ist einzubeziehen. ([zurück zum Antrag](#))

30) Aus Datenschutzgründen dürfen personalisierte E-Mail-Adressen und Telefonnummern von Anbietern nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der betreffenden Person bekanntgegeben werden. Aus diesem Grund ist eine allgemeine E-Mail-Adresse (Funktionspostfach) und eine allgemeine Telefonnummer anzugeben, an die sich Interessierte wenden können. ([zurück zum Antrag](#))

31) Für jeden Helfenden und jede Person mit Pflegegrad ist eine Einsatzliste zu führen. Die unterschriebenen Einsatzlisten werden beim Träger 5 Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt. Hier ist darauf zu achten, dass die Gesamtstundenzahl der Einsätze anhand der einzelnen Einsatzlisten nachvollziehbar ist. Eine Vorlage an das LfP ist nur nach Aufforderung erforderlich. ([zurück zum Antrag](#))

32) Jedes Angebot zur Unterstützung im Alltag muss von einer Fachkraft geleitet werden. Die Fachkraft zur Leitung eines Angebotes übernimmt u.a. die Aufgabe der laufenden Anleitung und Unterstützung der Helfenden.

Die Fachkraft zur Leitung eines Angebotes der Pflegebegleitung benötigt eine der folgenden Qualifikationen:

- Pflegefachkräfte
- geprüfte Fachhauswirtschafterinnen bzw. geprüfte Fachhauswirtschafter
- staatlich anerkannte Dorfhelferinnen bzw. staatlich anerkannte Dorfhelfer
- Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilerziehungspfleger
- Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen
- Erzieherinnen bzw. Erzieher
- Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen
- Psychologinnen bzw. Psychologen
- Gerontologinnen bzw. Gerontologen
- Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen

Mit einer Schulung nach dem Modul 1 - Betreuung Pflegebedürftiger und dem Modul 2 - Kommunikation und Begleitung:

- Hauswirtschafterinnen bzw. Hauswirtschafter

Der Qualifikationsnachweis der Fachkraft und ggf. der Schulungsnachweis der Fachkraft sind beizulegen. ([zurück zum Antrag](#))

33) Aus Datenschutzgründen dürfen personalisierte E-Mail-Adressen und Telefonnummern von Anbietern nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der betreffenden Person bekanntgegeben werden. Aus diesem Grund ist eine allgemeine E-Mail-Adresse (Funktionspostfach) und eine allgemeine Telefonnummer anzugeben, an die sich Interessierte wenden können. ([zurück zum Antrag](#))

34) Für jeden Helfenden und jede Person mit Pflegegrad ist eine Einsatzliste zu führen. Die unterschriebenen Einsatzlisten werden beim Träger 5 Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt. Hier ist darauf zu achten, dass die Gesamtstundenzahl der Einsätze anhand der einzelnen Einsatzlisten nachvollziehbar ist. Eine Vorlage an das LfP ist nur nach Aufforderung erforderlich. ([zurück zum Antrag](#))

35) Jedes Angebot zur Unterstützung im Alltag muss von einer Fachkraft geleitet werden. Die Fachkraft zur Leitung eines Angebotes übernimmt u.a. die Aufgabe der laufenden Anleitung und Unterstützung der Helfenden.

Die Fachkraft zur Leitung eines Angebotes der Alltagsbegleitung benötigt eine der folgenden Qualifikationen:

- Pflegefachkräfte
- geprüfte Fachhauswirtschafterinnen bzw. geprüfte Fachhauswirtschafter
- staatlich anerkannte Dorfhelferinnen bzw. staatlich anerkannte Dorfhelfer
- Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilerziehungspfleger
- Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen
- Erzieherinnen bzw. Erzieher
- Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen
- Psychologinnen bzw. Psychologen
- Gerontologinnen bzw. Gerontologen
- Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen

Mit einer Schulung nach dem Modul 1 - Betreuung Pflegebedürftiger und dem Modul 2 - Kommunikation und Begleitung:

- Hauswirtschafterinnen bzw. Hauswirtschafter

Der Qualifikationsnachweis der Fachkraft und ggf. der Schulungsnachweis der Fachkraft sind beizulegen. ([zurück zum Antrag](#))

36) Aus Datenschutzgründen dürfen personalisierte E-Mail-Adressen und Telefonnummern von Anbietern nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der betreffenden Person bekanntgegeben

werden. Aus diesem Grund ist eine allgemeine E-Mail-Adresse (Funktionspostfach) und eine allgemeine Telefonnummer anzugeben, an die sich Interessierte wenden können. ([zurück zum Antrag](#))

37) Für jeden Helfenden und jede Person mit Pflegegrad ist eine Einsatzliste zu führen. Die unterbeschriebenen Einsatzlisten werden beim Träger 5 Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt. Hier ist darauf zu achten, dass die Gesamtstundenzahl der Einsätze anhand der einzelnen Einsatzlisten nachvollziehbar ist. Eine Vorlage an das LfP ist nur nach Aufforderung erforderlich. ([zurück zum Antrag](#))

38) Jedes Angebot zur Unterstützung im Alltag muss von einer Fachkraft geleitet werden. Die Fachkraft zur Leitung von haushaltsnahen Dienstleistungen benötigt insbesondere einen Abschluss als:

- geprüfte Fachhauswirtschafterin bzw. geprüfter Fachhauswirtschafter
- staatlich anerkannte Dorfhelferin bzw. staatlich anerkannter Dorfhelfer
- Meister/in der Hauswirtschaft
- Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement (frühere Bezeichnung: Hauswirtschaftliche/r Betriebsleiter/in)
- staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiter/in

Mit einer Schulung nach dem Modul 1 - Betreuung Pflegebedürftiger und dem Modul 2 - Kommunikation und Begleitung:

- Hauswirtschafterinnen bzw. Hauswirtschafter
- Personen mit vergleichbaren Abschlüssen
- Assistent/in für Ernährung und Versorgung
- Techniker/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement (frühere Bezeichnung: Techniker/in für Hauswirtschaft und Ernährung)
- staatlich geprüfte/r Wirtschafter/in für Ernährung und Haushaltsmanagement
- staatlich anerkannte Familienpfleger/in
- Dipl. Ökotrophologe/in

Mit einer Schulung nach dem Modul 3 – Unterstützung bei der Haushaltsführung:

- Pflegefachkräfte
- Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger
- Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge
- Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge
- Psychologin bzw. Psychologen
- Gerontologin bzw. Gerontologen

- Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen

Der Qualifikationsnachweis und ggf. der Schulungsnachweis der Fachkraft sind beizulegen. ([zurück zum Antrag](#))

39) Für das Angebot haushaltsnahe Dienstleistungen benötigen Sie zusätzlich zur Haftpflichtversicherung eine Unfallversicherung. Eine Kopie der aktuell gültigen Versicherungspolice (inkl. Datum) muss mit eingereicht werden, ggf. muss der rechtsgeschäftliche Vertreter schriftlich bestätigen, dass die Police nicht gekündigt wurde und über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinaus weiter gültig ist. Es wird keine beglaubigte Kopie benötigt. ([zurück zum Antrag](#))

40) Aus Datenschutzgründen dürfen personalisierte E-Mail-Adressen und Telefonnummern von Anbietern nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der betreffenden Person bekanntgegeben werden. Aus diesem Grund ist eine allgemeine E-Mail-Adresse (Funktionspostfach) und eine allgemeine Telefonnummer anzugeben, an die sich Interessierte wenden können. ([zurück zum Antrag](#))

41) Um eine Anerkennung zu erhalten, wird ein Konzept zur Qualitätssicherung benötigt. Folgende Inhalte sollten in dem Konzept enthalten sein:

- Kontaktdaten
- Regionale Verfügbarkeit des Angebots (z.B. Stadt, Landkreis)
- Zielgruppe des Angebots
- Leistungsform (Beschreibung des jeweiligen Angebotes)
- Angaben zur Qualifikation der leitenden Fachkraft
- Angaben zur Qualifikation der ehrenamtlich und nicht ehrenamtlich Helfenden
- Informationen zur Schulung, Fortbildung und Anleitung der Helfenden
- Höhe der Kosten, die dem Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt werden
- Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Helfende
- Informationen zum Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen

([zurück zum Antrag](#))

42) Für die Angebote zur Unterstützung im Alltag benötigen Sie eine Haftpflichtversicherung. Eine Kopie der aktuell gültigen Versicherungspolice (inkl. Datum) muss mit eingereicht werden, ggf. muss der rechtsgeschäftliche Vertreter schriftlich bestätigen, dass die Police nicht gekündigt wurde und über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinaus weiter gültig ist. Es wird keine beglaubigte Kopie benötigt. ([zurück zum Antrag](#))

43) Für das Angebot haushaltsnahe Dienstleistungen benötigen Sie zusätzlich zur Haftpflichtversicherung eine Unfallversicherung. Eine Kopie der aktuell gültigen Versicherungspolice (inkl. Datum) muss mit eingereicht werden, ggf. muss der rechtsgeschäftliche Vertreter schriftlich bestätigen, dass die Police nicht gekündigt wurde und über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinaus weiter gültig ist. Es wird keine beglaubigte Kopie benötigt. ([zurück zum Antrag](#))